

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 4. October 1893.

1893.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2128 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung vertragsmäßig bestehender Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 27. September 1893.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2129 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. September 1893.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9637 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Heinsberg, Euskirchen, Hennef, Cochem, Sinzig, Zell, Langenberg, Baumholder, Saarlouis, Sulzbach und Völklingen. Vom 15. September 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Bekanntmachung

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 8. Juli 1893.

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,15 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als

Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Abloohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Ascendenten und Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergibt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2)

Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Ausgaben (Ges.-S. S. 327) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die

Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Stats für 1. April 1893/94

1. in der Provinz Ostpreußen	167,5	Proz.
2. " " " Westpreußen	208,1	"
3. " " " Stadt Berlin	0,	"
4. " " " Provinz Brandenburg	183,8	"
5. " " " Pommern	127,6	"
6. " " " Posen	149,9	"
7. " " " Schlesien	165,5	"
8. " " " Sachsen	132,7	"
9. " " " Schleswig-Holstein	169,7	"
10. " " " Hannover	122,0	"
11. " " " Westphalen	87,0	"
12. " " " Hessen-Nassau	89,2	"
13. " " " Rhein-Provinz	94,2	"

des Grundsteuer-Reinertrags beträgt.

Berlin, den 3. Juni 1893.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Heyden.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch bekannt gemacht.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. October 1893 kommt zum Kilometerzeiger für den Eisenbahn-Directionsbezirk Bromberg der Nachtrag 4 zur Einführung. Derselbe enthält:

- a. Die Erweiterungsbefugniß des Personen-Haltepunktes Waldhausen für die Abfertigung von Stückgut und Eilstückgut vom 15. October 1893 ab.
- b. Entfernungen für die Haltestelle Zielen, welche mit dem 1. October 1893 für den Wagenladungs-güter-Verkehr eröffnet wird. Die Abfertigung von Stückgut, Leichen, lebenden Thieren und schwer wiegenden Fahrzeugen ist bis auf Weiteres in Zielen ausgeschlossen.
- c. Entfernungen für die Stationen Damerau (Kr. Culm), Nawra, Ostromezko, Unislaw, der Strecke Jordon-Culmsee, sowie abgekürzte Entfernungen für die Stationen der Strecke Lissowiz-Mischke, für die Haltepunkte Jasinie, Karlsdorf und für die Station Jordon. Diese Entfernungen treten erst vom Tage der Betriebsöffnung auf der Neubautrecke Jordon-Culmsee in Kraft.
- d. Entfernungen für die Haltestellen Altraden und Pischitz, welche erst vom Tage der Einrichtung derselben für den öffentlichen Güterverkehr gelten. Der Zeitpunkt der Betriebs-Öffnung wird s. B.

besonders bekannt gemacht werden. Abzüge des Nachtrages 4 können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bis zur Herausgabe von Nachträgen sind im Wechselverkehr der Preussischen und Oldenburgischen Staatsbahnen der Frachtberechnung für Zielen die bei Anstoß von 8 km an Schönsee sich ergebenden Gesamtentfernungen zu Grunde zu legen.

Ferner wird bekannt gemacht, daß die bisher nur für den Wagenladungs-Güterverkehr eingerichtete Halte-

stelle Gliebig vom 1. October 1893 auch für die Abfertigung von Stückgut und Eilstückgut eröffnet wird.

Bromberg, den 25. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

4) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung

an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hin-

sendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungs-gut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Dekorations- Gegenständen, Malereien, Skizzen, Entwürfen, Lackirarbeiten, Holz- und Marmor-Imitationen, Lehrmitteln, Lack- und Farben-Materialien u. dergl.	Strasburg i. E.	24. bis 27. September d. Js.	nebenbezeichnete Gegenstände.	Preussischen Staatsbahnen u. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2. Hopfen-Ausstellung.	Neutomischel	29. Septbr. bis 1. Octbr. d. Js.	Hopfen, Geräthe und Gegenstände des Hopfenbaus.	Königlichen Eisenbahnen Directionen Berlin, Breslau und Bromberg.	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 23. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

5) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. October d. Js. enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen; Angaben über Fahrscheine etc. u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 25. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

6) Bekanntmachung.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Heilsberg, mit dem Amtssitze in Guttstadt, mit dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mk., einem jährlichen Gehaltszuschuß von 300 Mk. aus Kreismitteln, sowie einer dem neu anzustellenden Kreisthierarzte zu gewährenden, jederzeit widerruflichen Stellenzulage aus der Staatskasse von 600 Mk. ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforder-

lichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 15. October d. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 21. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

7) Die Wahl des Kaufmannes Bernhard Magnus zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Tuchel ist bestätigt worden.

Marienwerder, den 28. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

8) Der Kreis Schulinspector Dr. Bloch in Zempelburg ist vom 1. October d. J. ab nach Wilhelm a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf versetzt. Die vertretungsweise Verwaltung der Kreis Schulinspektion Zempelburg ist dem Kreis Schulinspector Gerner in Pr. Friedland bis auf Weiteres übertragen worden.

Marienwerder, den 26. September 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

9) Die Schullehrerstelle zu Bönzow, Kreis Flatow, wird zum 1. Januar 1894 erledigt.

Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung

Ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspector
Dennewitz zu Flatow zu melden.

Marienwerder, den 27. September 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Bekanntmachung.

Die Schullehrerstelle zu Terreschewo, Kreis Libau,
wird zum 16. October cr. erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um die-
selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung
ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspector
Lange zu Neumark Wpr. zu melden.

Marienwerder, den 29. September 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht, daß das auf dem Krzemieniewo-Mroczenkoer
Weg, von der Mroczoener bis zur Mroczenkoer Chaussee,
befindliche Wegestück für den öffentlichen Verkehr ein-
gezogen wird.

Etwaige Einsprüche sind binnen 4 Wochen, vom
Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zur Ver-
meidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten
geltend zu machen.

Sugainfo, den 28. September 1893.

Der Amtsvorsteher.

D. Frowerf.

**12) Aufkündigung von Pfandbriefen des
Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgeloozte Pfandbriefe

5%	Littr. A à 3000 Mk. Nr.	1830, 1960, 2316, 2330, 2363, 2658, 2914.
"	B à 1500 Mk. Nr.	819, 1221, 2365, 2466, 2604, 3267, 3603, 3856, 4491, 4634, 4692, 4799, 5077, 5180, 5377, 5529.
"	C à 300 Mk. Nr.	742, 826, 958, 1928, 2047, 2233, 2812, 3147, 3564, 3677, 3832, 4424, 4481, 4735, 4790, 4843, 4964, 5030, 5042, 5048.
4 1/2%	Littr. H à 2000 Mk. Nr.	109, 179, 758, 882, 1106, 1108.
"	G à 800 Mk. Nr.	695, 1255, 1256, 1266, 1269.
4%	Littr. J à 5000 Mk. Nr.	36, 97.
"	F à 1000 Mk. Nr.	1, 117, 187, 504, 999, 1174, 1461, 2092, 2421, 2600, 2701.
"	E à 600 Mk. Nr.	34, 317, 370, 373, 448, 581, 746, 900, 948, 1039.

"	D à 200 Mk. Nr.	12, 34, 203, 301, 321, 404, 439, 1300, 1379, 1445.
---	-----------------	--

3 1/2%	Littr. O à 2000 Mk. Nr.	254.
"	N à 1000 Mk. Nr.	49, 942.
"	M à 400 Mk. Nr.	9, 43, 785.
"	L à 200 Mk. Nr.	23, 790, 801, 811

werden ihren Inhabern hiernit zum **2. Jannar 1894**
gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren
Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin
bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesell-
schaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich
Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirsch-
feld, während der üblichen Geschäftsstunden baar in
Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den
zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden
Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzu-
liefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird
von der Einlösung-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten
Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird
in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gericht-
lichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts ver-
fahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5%	Littr. A à 3000 Mk. Nr.	2351.
"	B à 1500 Mk. Nr.	892, 893, 2923, 3130, 3452, 3956, 4766, 4866.
"	C à 300 Mk. Nr.	410, 477, 698, 793, 1170, 2678, 3240, 3680, 4127, 4577, 4599, 4611, 4852, 4985.
4 1/2%	Littr. G à 800 Mk. Nr.	22, 199, 928.
4%	Littr. F à 1000 Mk. Nr.	180, 218, 300, 572, 630, 1061, 2031, 2100.
"	E à 600 Mk. Nr.	85, 86, 151, 331, 477, 1004.
"	D à 200 Mk. Nr.	47, 78, 198, 201, 202, 318, 396, 497, 553, 801, 901, 1403, 1135.
3 1/2%	Littr. N à 1000 Mk. Nr.	82, 100, 251.
"	M à 400 Mk. Nr.	44, 51.
"	L à 200 Mk. Nr.	17.

Danzig, den 15. September 1893.

Die Direction.

Weiß.

13) Personal-Chronik.

An Stelle des Bürgermeisters Techau ist der
Premier-Lieutenant a. D. Wulff aus Münster i. W.
zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Schwetz
ernannt worden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 40.)